

# Amtsblatt

der

## Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 26.

Düsseldorf, Samstag den 27. Juni

1908.

**Inhalt:** Statut für Wiesengenossenschaft Eisgental zu Buchholzen 289, Stück 32—35 des Reichsgesetzblatts, Stück 27 und 28 der Gesetzsammlung 293, Briefsendungen nach China und Postanweisungen nach Brasilien 293, 294, Verkehrssperre auf der Ruhr am 4. und 5. Juli cr. 294, Nachträge zu Kleinbahn-Genehmigungsurkunden 294, 297, Tarif für Werft- und Hafenanlagen in Erefeld 295, Verwaltung der Katasterämter Moers, Elberfeld und Düsseldorf II 297, 302, Ernennung des Kreisarztes Dr. Krohne zum Regierungs- und Medizinalrat in Coblenz 297, Namensänderung 297, Ergänzende Bestimmungen zu Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen 298, Apothekenerrichtung in Düsseldorf 301, Zwangssinnung 302, Gewerbetechnischer Hilfsarbeiter bei der Regierung Düsseldorf 302, Lohevertrieb 302, Bestellung eines Fischereiaufsehers für die Ruhr 302, Lebensmitteluntersuchungsamt für den Stadtkreis Solingen 302, Enteignungen 303, Ferien des Bezirksausschusses 303, Offenlage der Rechnung der Witwen pp. Kasse für die Kommunalbeamten 304, Feldesteilungen der Bergwerke Rheinberg I und Budberg II 304, Markscheider 305, Auslösung von Rentenbriefen 305, Personalien 306.

766.

### Statut

für die Wiesengenossenschaft im oberen Eisgental zu Buchholzen, Gemeinde Wermelskirchen, im Kreise Lennep.

### Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsamml. S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

#### § 1.

Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Wermelskirchen und Dabringhausen im Kreise Lennep werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Kreiswiesenbaumeisters Gieseler zu Lennep vom 14. Februar 1907 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt

der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

#### § 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Wiesengenossenschaft des oberen Eisgentales zu Buchholzen“ und hat ihren Sitz in Buchholzen, Gemeinde Wermelskirchen.

#### § 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Ruhbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

#### § 4.

Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbands ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

## § 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

## § 6.

Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftsklasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem zweifachen, der ersten Klasse mit dem dreifachen Beitrage heranzuziehen ist.

Diesjenigen Grundflächen, welche lediglich im Vorflutinteresse zugezogen sind, bleiben beitragsfrei.

## § 7.

Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich

um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zu Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

## § 8.

Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftsklasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmastabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

## § 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

## § 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplan in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem

Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

#### § 11.

Längs der Hauptgräben muß ein Streifen von einem Meter Breite, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Dieser Streifen und die Böschungen dürfen nur durch Abmähen genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Hecken und dergleichen frei gehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehs durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstande besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks vom Böschungsrande fortschaffen und einplanieren. Zuwiederhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Übertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangsweiser Ausföhrung auf seine Kosten zu beseitigen.

#### § 12.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftsklasten, und zwar in der Weise, daß für je  $\frac{1}{4}$  ha beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

#### § 13.

Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstandes,
- c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Aus-

übung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuzuf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

#### § 14.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlufunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

#### § 15.

Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbefondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackertung und Bepflanzung der an die

- Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Gewerbung, die Fütterung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) Die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

## § 16.

Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungs-Präsident endgültig.

## § 17.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienst-

führung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

## § 18.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwarter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwarter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Übertretungsfall.

## § 19.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

## § 20.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wasser-Genossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammen zu berufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

## § 21.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über

etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

#### § 22.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die zu Wormelskirchen erscheinende Wormelskircher Zeitung aufgenommen.

#### § 23.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluss erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insigne.

Gegeben Wiesbaden, den 18. Mai 1908.

(L. S.)

gez. **Wilhelm R.**

ggez. **Bejeler.** von Arnim.

### Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

767. Das zu Berlin am 10. Juni 1908 ausgegebene 32. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3487. Gesetz, betreffend die Erleichterung des Wechselprotokolls. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3488. Bekanntmachung des Textes der Wechselordnung in der vom 1. Oktober 1908 an geltenden Fassung. Vom 3. Juni 1908.

768. Das zu Berlin am 11. Juni 1908 ausgegebene 33. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3489. Maß- und Gewichtsordnung. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3490. Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 30. Mai 1908.

769. Das zu Berlin am 15. Juni 1908 ausgegebene 34. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3491. Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betreffend Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 3. Juni 1908.

Nr. 3492. Bekanntmachung, betreffend die Bestimmungen über die technische Einheit im Eisenbahnwesen. Vom 25. Mai 1908.

Nr. 3493. Bekanntmachung, betreffend die Beförderung von Metallpatronen für Feldgeschütze. Vom 3. Juni 1908.

770. Das zu Berlin am 16. Juni 1908 ausgegebene 35. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3494. Gesetz, betreffend die Änderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz und die Einführung dieses Gesetzes in Elsaß-Lothringen. Vom 30. Mai 1908.

Nr. 3495. Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz. Vom 7. Juni 1908.

### Inhalt der Gesetzsammlung.

771. Das zu Berlin am 17. Juni 1908 ausgegebene 27. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10902. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Vom 17. Juni 1908.

772. Das zu Berlin am 19. Juni 1908 ausgegebene 28. Stück der Preussischen Gesetzsammlung enthält:

Nr. 10903. Polizeikostengesetz. Vom 3. Juni 1908.

Nr. 10904. Verordnung, betreffend die Errichtung eines Rheinschiffahrtsgerichts in Crefeld. Vom 8. Juni 1908.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

773. Für Brieffsendungen jeder Art aus Deutschland nach den deutschen Postanstalten in China (Amoy, Canton, Futschau, Hankau, Tschang, Nanjing, Peking, Schanghai, Swatau, Tientsin, Tschifu, Tschinkiang, Tsinanfu, Weihien) gelten vom 1. Juli ab folgende Taxen: Briefe (frankiert) bis 20 g 10 Pf., über 20 bis 250 g 20 Pf. Postkarten (frankiert) einfach 5 Pf. mit Antwort 10 Pf. Drucksachen bis 50 g 3 Pf., über 50 bis 100 g 5 Pf., über 100 bis 250 g

10 Pf., über 250 bis 500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf., über 1 bis 2 kg 60 Pf. Warenproben bis 250 g 10 Pf., über 250 bis 350 g 20 Pf. Geschäftspapiere und zusammengepackte Druckfachen, Warenproben bis 250 g 10 Pf., über 250 bis 500 g 20 Pf., 500 g bis 1 kg 30 Pf., 1 bis 2 kg 60 Pf.

Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 24 Pf. für je 240 Mark bleibt jedoch unverändert.

Berlin W. 66, den 12. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. *Kraetke*.  
774. Postanweisungsverkehr mit Brasilien.

Vom 1. Juli ab sind die Postanweisungen nach Brasilien nicht mehr in der Franken-, sondern in der Markwährung auszustellen. Die Auszahlung in Brasilien erfolgt wie bisher in der Landeswährung nach dem jeweiligen Tageskurse.

Berlin W. 66, den 13. Juni 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.  
*J. A.: Gieseke.*

### Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

#### 775. Polizeiverordnung.

Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf der Ruhr am 4. und 5. Juli d. J. wird hiermit auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) vorbehaltlich der nachträglichen Zustimmung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, da der Kürze der Zeit wegen eine Beschlussfassung durch diese Behörde sich vorher nicht ermöglichen ließ, folgende Polizeiverordnung erlassen:

#### § 1.

Am 4. und 5. Juli d. J. ist der Verkehr auf der Ruhr von der Baldener Fähr — km 43 — bis zur Neunkircher Schleuse — km 45,6 — gesperrt. Schiffe aller Art, auch Ruderbote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Bote, dürfen die Ruhr an diesen Tagen auf der bezeichneten Strecke nicht befahren.

#### § 2.

Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

#### § 3.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung durch das hiesige Regierungsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 1908.

I. H. 2470.

Der Regierungs-Präsident. *J. B.: v. Miesitsched.*

#### 776. I. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Halbach über Lüttringhausen und Lenney nach Remscheid vom 6. November 1906 — I. K. 4411 — (A.-Bl. S. 515 bis 521).

I. Der im Handelsregister des königlichen Amtsgerichts Köln, Abteilung B, am 27. November 1900 unter Nr. 169 eingetragenen Vereinigten Westdeutschen Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Köln am Rhein wird im Einvernehmen mit der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hierdurch die Genehmigung erteilt, den Betrieb der ihr unterm 6. November 1906 — I. K. 4411 — genehmigten nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Halbach über Lüttringhausen und Lenney nach Remscheid an die in das Handelsregister des königlichen Amtsgerichts in Köln, Abteilung 26, am 12. Dezember 1895 unter Nr. 3935 eingetragene Westdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft Köln zu übertragen.

II. In Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 6. November 1906 werden für die Kleinbahn folgende Bestimmungen erlassen:

a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Nr. 13 Abs. 4 der Genehmigungsurkunde vom 6. November 1906 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von 3 Jahren, vom 1. September 1910 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

b) Mit Bezug auf Nr. 14 a. a. D. wird festgestellt, daß für die Kleinbahn die Frist von 5 Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 13. August 1912 abläuft.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Abs. 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 14. August 1912 erfolgen und dann in Zwischenräumen von 3 Jahren, vom 14. August 1912 ab gerechnet, wiederholt werden.

Düsseldorf, den 15. Juni 1908.

I. K. Nr. 2356.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident. *J. B.: von Miesitsched.*

#### 777. II. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die Kleinbahnen des Kreises Moers von Moers über Baerl und Orsoy nach Rheinberg und von Moers nach Schaepshuisen vom 27. Oktober 1905 I. K. 3302 (A. Bl. Seite 393 bis 397).

Zur Herstellung und zum Betriebe der nebenbahnähnlichen Kleinbahn in einer Spurweite von 1,435 Meter von Neunkirchen nach Camp für die Beförderung von Personen und Gütern mittelst Dampflokomotiven wird dem Kreise Moers auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 im Einvernehmen mit der von dem Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten königlichen Eisenbahndirektion zu Köln, vorbehaltlich der Rechte Dritter, auf die Zeitdauer von 75 Jahren, gerechnet von der Eröffnung des Betriebes der zuletzt fertiggestellten, durch Urkunde vom 27. Oktober 1905 genehmigten Strecken der Kleinbahnen des Kreises Moers, hierdurch die Genehmigung erteilt.

Die für die Kleinbahnen von Moers über Baerl und Orsoy nach Rheinberg und von Moers nach Schaep-

hufen in der Genehmigungsurkunde vom 27. Oktober 1905 enthaltenen Bestimmungen insbesondere diejenigen hinsichtlich des Durchgangsgüterverkehrs gelten auch für die hier genehmigte Kleinbahn.

Die nach Nr. 18 der Genehmigungsurkunde vom 27. Oktober 1905 zu führende Rechnung erstreckt sich auf das Gesamt-Kleinbahn-Unternehmen des Kreises Moers.

Die endgültige Feststellung der Pläne für die Kleinbahnen von Rheinberg über Camp nach Schaephuysen und von Neukirchen nach Camp im Planfeststellungsverfahren nach dem Kleinbahngesetz vom 28. Juli 1892 oder dem Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 ist innerhalb zwei Jahren nach Zustellung dieser Genehmigungsurkunde zu beantragen. Falls der Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommen sollte, ist derselbe zur Zahlung einer Verzugsstrafe von 200 Mark für jeden Monat verpflichtet. Die Frist von zwei Jahren kann erforderlichen Falls auf Antrag verlängert werden.

Im Interesse der Verteidigung der Festung Wesel gelten für das Gesamt-Kleinbahn-Unternehmen des Kreises Moers folgende Bestimmungen:

1. Das Betriebsmaterial ist auf Anfordern der Kommandantur Wesel nach bestimmten Stellen zu schaffen, oder derart unbrauchbar zu machen, daß eine Verwendung durch den Angreifer ausgeschlossen ist.

2. Die Bestellung der erforderlichen Arbeitskräfte hierzu ist Sache des Unternehmers. Wird eintretendfalls die übernommene Verpflichtung nicht rechtzeitig oder unvollständig erfüllt, so ist die Kommandantur zur Ausföhrung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Unternehmers berechtigt.

3. Die Freigabe des beschlagnahmten Materials erfolgt bei der Desarmierung. Die Zurückschaffung ist Sache des Unternehmers.

4. Für den durch die Unbrauchbarmachung des Materials — soweit solche auf Anordnung der Kommandantur erfolgt ist — entstandenen Schaden, sowie für den Minderwert der etwa zu unmilitärischen Zwecken herangezogenen Gegenstände leistet das Reich nach Maßgabe des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 Entschädigung auf Grund einer Schätzung durch eine Sachverständigenkommission.

5. Der Unternehmer hat sofort nach Eröffnung des Betriebes und später immer zum 1. April jedes Jahres eine Nachweisung des gesamten Betriebsmaterials der Kommandantur unaufgefordert einzureichen.

6. Für das Planarchiv der Fortifikation Wesel ist eine Ausfertigung der Entwurfsstücke der Kommandantur einzureichen, auch ist letzterer die Fertigstellung der Anlagen mitzuteilen.

Düsseldorf, den 17. Juni 1908. I. K. 2446.  
Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzsch e d.  
778.

#### Tarif

für die städtischen Werft- und Hafenanlagen in Crefeld.

Es ist zu zahlen:

#### A. An Werftgeld

von Gütern, welche im Hafengebiet aus- oder einge-  
laden werden und zwar:

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. von Steinen, rohen, rohbehauenen, gespaltenen, geschlagenen, gemahlten, gebräunten | } für je 100 kg 1 Pfg.     |
| " Erden, Sand, Kies   |                            |
| " Zement, Zementwaren   |                            |
| " Düngemittel, Torf, Heu, Stroh   |                            |
| " Erzen und Schwefelkies sowie deren Abbränden  |                            |
| " Roheisen und Rohstahl sowie Bruch und Abfall  |                            |
| " Brennmaterialien  |                            |
| " Teer, Pech, Kreosotöl   |                            |
| " Salzen  |                            |
| " Rohbaumwolle  |                            |
| " Bleichschmelzen   | } für je 100 kg 1 1/2 Pfg. |
| 2. " Petroleum aus Tankschiffen   |                            |
| " Schnitt-, Stamm-, Rund- und Daubholz (Floßholz s. 5)                                |                            |
| 3. " den vorstehend nicht genannten Gütern der Staatsbahn-Spezialtarife I bis III und | } für je 100 kg 2 Pfg.     |
| " Anthracen   |                            |
| " Baumwollgarn  |                            |
| " Bier, Wein, Branntwein  |                            |
| " Farbholzeextrakten  |                            |
| " Kaffee, rohem   |                            |
| " Katechu   |                            |
| " Ölen und Fetten, sowie deren Rückständen  |                            |
| " Petroleum in Fässern  |                            |
| " Rohmetallen, unedlen, außer Roheisen und Rohstahl                                   |                            |
| " Spiritus  |                            |
| " Zitronensäure und -saft   |                            |
| 4. " allen anderen Gütern für je 100 kg 3 Pfg.  |                            |
| 5. " Floßholz für je 1 cbm Wassermäß = 3/4 wirklich 8 Pfg.                            |                            |

#### B. An Umladegebühr

von allen im Binnenhafen zu Wasser ankommenden Gütern, welche daselbst unmittelbar in andere Schiffe umgeladen werden, ohne das Ufer zu berühren, die Hälfte der vorstehend unter A genannten Sätze.

#### C. An Krangelb

I. für Benutzung eines Krans an Werktagen und zwar in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar während der Tagesstunden von 7—12 und von 1—7 Uhr, und in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober während der Tagesstunden von 6 1/2—12 und von 1 1/2—7 Uhr, wobei die Hafenverwaltung den Maschinisten stellt

1. von losem Massengut bei Verwendung von selbstentleerenden Fördergefäßen 2 Pfg. für je 100 kg

2. von losem Massengut in anderen Fällen, sowie von anderen Gütern

a) wenn mit Erlaubnis der Hafenverwaltung der Auftraggeber selbst die Kranarbeiter außer dem Maschinisten stellt, 3 Pfg. für je 100 kg

b) einschließlich Bestellung städtischer Arbeiter 4 Pfg.

je 100 kg.

II. Für zeitweise Überlassung eines Krans, einschließlich Bestellung des Maschinisten für jede angefangene Stunde 4 Mark.

III. Für die Benutzung eines Krans außerhalb der unter I bezeichneten Arbeitsstunden oder in dringenden Fällen an Sonn- und Feiertagen der einundeinhalbfache Betrag der oben aufgeführten Sätze.

#### Anmerkung.

1. die Sätze unter I verstehen sich für eine arbeitsstündliche Leistung bei

1 von wenigsten 15 000 kg,

2 " " " 10 000

Bei geringerer Leistung sind zu entrichten im Falle  
1 und 2a . . . . . 3 M } für jede angefangene  
2b . . . . . 4 " } Kranarbeitsstunde.

2. Die Leistungen, für welche das unter I 2b festgesetzte Krangelb zu entrichten ist, umfassen das Heben der Güter aus dem Schiff, das Absetzen auf das Werft, das Verbringen an die Liegestelle in unmittelbarer Nähe des Krans oder in der Halle, das Absetzen auf Fuhrwerk, sowie das Absetzen und Anschlagen auf Eisenbahnwagen. Sollten für diese Arbeiten nach dem Ermessen der Hafenverwaltung im Interesse einer raschen Abwicklung des Werftgeschäfts 4 Mann nicht ausreichen, so sind die weiter zur Verwendung gelangenden Arbeitskräfte von dem Auftraggeber besonders zu vergüten.

#### D. An Arbeitsgeld

1. für das Beladen und Entladen von Eisenbahnwagen oder Fuhrwerken durch städtische Arbeitskräfte ohne Benutzung eines Krans

a) von Schnittholz . . . . . 6 Pfg. für je 100 kg,

b) von anderen Gütern . . . . . 4 " " 100

2. für Überlassung städtischer Arbeitskräfte für "den Mann" und jede angefangene Stunde 50 Pfg.

#### E. An Wiegegeld

1. von Gütern, welche unmittelbar beim Aus- oder Einladen verwogen werden . . . 3 Pfg. für je 100 kg,

2. in allen anderen Fällen . . . 5 " " 100 "

3. für das Verwiegen von Eisenbahnwagen auf der Gleiswage ohne Taxieren

a) mit Kies beladen, für den Wagen . . . 25 Pfg.

b) mit Roheisen, Erzen, Salz, Kohlen beladen, für den Wagen . . . 50 "

c) mit anderen Gütern beladen, für den Wagen . . . 1 Mark

4. für das Verwiegen eines leeren Eisenbahnwagens . . . . . 50 Pfg.

#### Ausnahme.

Diejenigen Firmen, welche sich verpflichten, ihre gesamten Bahntransporte innerhalb eines Jahres wiegen zu lassen, haben auch für die Eisenbahnwagen unter E 3c nur 50 Pfg. zu zahlen.

#### Anmerkung.

Für Verwiegungen, welche auf den der Zollverwaltung zur Verfügung gestellten Wagen in deren Interesse stattfinden, ist Wiegegeld von der Zollverwaltung nicht zu entrichten.

#### F. An Werftlagergeld

von allen Gütern, welche

1. in der Werfthalle über die gebührenfreie Frist von 3 mal 24 Stunden lagern, für je 100 kg und jeden Tag 5 Pfg.

2. auf dem Werft über die gebührenfreie Frist von 7 mal 24 Stunden lagern, für jedes Qu.-Meter Fläche und jede angefangenen 7 Tage 5 Pfg.

#### G. An Winterschuggeld

von allen Fahrzeugen, Schwimmkörpern und Flößen, welche in der Zeit vom 1. November bis 31. März im Binnenhafen Schutz finden, einschließlich derjenigen Schiffe, welche daselbst Güter aus- oder einladen, wenn sie sich länger hier aufhalten, als zum Bösch- und Badegeschäft unbedingt erforderlich ist oder wenn sie nach beendeter Bösch- und Badegeschäft durch Wintergefahr oder Hochwasser am Auslaufen gehindert sind, und zwar:

1. von Schleppflößen, Segelschiffen, Rachen und Fähren bis 20 Tonnen Tragfähigkeit . . . . . 2 Mark mit über 20 Tonnen Tragfähigkeit für jede Tonne Tragfähigkeit . . . . . 10 Pfg.

2. von Dampfern für die Tonne Tragfähigkeit . . . . . 15 "

3. von Personen- und Schleppdampfern sowie von Flößen für je 1 qm Fläche . . . . . 10 "

4. von anderen Schwimmkörpern für je 1 qm Fläche . . . . . 15 "

#### H. An Sommerplaggeld

für die Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von allen Fahrzeugen, welche nicht zum Ein- oder Ausladen, und von Flößen, welche ohne Veränderung ihres Inhaltes sich länger als zweimal 24 Stunden im städtischen Hafengebiet aufhalten, die Hälfte des Winterschuggeldes unter G.

#### Anmerkung zu G und H.

a) Für die Berechnung der Abgaben nach Qu.-Meter Fläche gilt der Flächeninhalt, welcher sich aus der Multiplikation der größten Länge mit der größten Breite ergibt. Bei Räderdampfschiffen wird der größten Breite des eigentlichen Schiffsgefäßes die Breite eines Radlastens hinzugerechnet.

b) Sämtliche Abgaben unter G und H sind für die gleiche Periode nur einmal zu entrichten, auch wenn innerhalb dieser die Fahrzeuge mehrmals einlaufen.

#### I. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Der Abgabeberechnung nach dem Gewicht wird das Bruttogewicht zugrunde gelegt.

2. Für Güter, deren Menge nicht nach dem tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstabe im Frachtbrief angegeben ist, erfolgt die Umrechnung der Menge nach Bruttogewicht — Kilogramm — durch die Hafenverwaltung.

3. Bruchteile der Tarifeinheiten — Pfennige, Tage, Tonnen, Kilogramm und Qu.-Meter — werden für voll gerechnet und die einzeln berechneten Abgaben auf 5 Pfg. nach oben abgerundet.

4. Ist Holz in dem bei der Anmeldung vorzulegenden Fracht- oder Vermessungsbrief nicht nach Gewicht angegeben, so gelten für die Abgabeberechnung:

- a) 1 cbm Weichholz: Pappel, Erle, Lärche, Tanne, Fichte, Kiefer, ausgenommen amerikanische Buche (Pitch-pine) = 550 kg  
 b) 1 cbm amerif. Buche (Pitch-pine) = 650 "  
 c) 1 cbm Hartholz: Eiche, Buche, Ulme, Esche = 750 "  
 d) 100 Kubiffuß oder 100 Bord 16' x 12" = 1 500 "

## K. Befreiungen.

Befreit find:

I. von dem Wertgeld und der Umladegebühr: Güter, welche zu Wasser ankommen, nach den Schiffspapieren aber für einen anderen Hafen bestimmt find, mit städtifchen Kränen ausgeladen und mit städtifchen Kränen in Schiffe wieder eingeladen werden.

II. Von dem Wertgeld, der Umladegebühr und dem Werftlagergeld: Güter, welche

a) dem Landesherrn gehören oder für dessen Rechnung befördert werden;

b) staatlichen Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die städtifchen Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen;

III. Von dem Winterschutgeld und dem Sommerplaggeld:

a) Fahrzeuge, welche dem Landesherrn gehören oder für dessen Rechnung gefördert werden;

b) Fahrzeuge, welche staatlichen Aufsichts-, Strombau- und ähnlichen, zugleich die städtifchen Hafenanlagen fördernden Zwecken dienen;

c) Flieger und Schaluppen, welche zu anderen gebührenpflichtigen Fahrzeugen gehören;

d) Fahrzeuge, welche an Werkstätten im hiesigen Hafen ausgebessert werden, sofern ihr Aufenthalt zu diesem Zwecke nicht länger als 10 Tage dauert.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf in Kraft.

Berlin, den 15. Mai 1908.

Der Finanzminister. J. A.: gez. Rathjen.

III. 8359. Fin. Min.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: gez. Lufenski.

II. b. 5023. M. f. H. u. G.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: gez. Peters.

III. A. 6. 171. M. d. ö. A.

Genehmigt durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Düsseldorf, II. Abteilung, am 25. Februar 1908.

Düsseldorf, den 15. Juni 1908. B. A. II. C. 95/108. (L. S.)

Der Regierungs-Präsident. J. B.: v. Miesitzsch. 779.

## I. Nachtrag

zur Genehmigungsurkunde für die nebenbahnähnliche Kleinbahn von Burg an der Wupper nach Krahenhöhe vom 6. Mai 1907 — I. K. 1724 — (V. Bl. S. 215 bis 220).

Der Vereinigten Westdeutschen Kleinbahnen Aktiengesellschaft zu Köln am Rhein wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld hierdurch die Genehmigung erteilt, den Betrieb der ihr unterm 6.

Mai 1907 — I. K. 1724 — genehmigten nebenbahnähnlichen Kleinbahn von Burg an der Wupper nach Krahenhöhe an die in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts in Köln Abteilung 26, am 12. Dezember 1895 unter Nr. 3935 eingetragene Westdeutsche Eisenbahn-Gesellschaft zu Köln übertragen.

I. In Ergänzung der Genehmigungsurkunde vom 6. Mai 1907 — I. K. 1724 — werden für die Kleinbahn folgende Bestimmungen erlassen:

a) Gemäß der Vorschrift im § 14 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und mit Bezug auf Nr. 13 Absatz 3 der Genehmigungsurkunde vom 6. Mai 1907 wird bestimmt, daß der Fahrplan in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 1. Juni 1908 ab gerechnet, der Aufsichtsbehörde zur Feststellung einzureichen ist.

b) Mit Bezug auf Nr. 14 a. a. D. wird festgestellt, daß für die Kleinbahn die Frist von fünf Jahren, innerhalb welcher der Unternehmerin von der Eröffnung des Betriebes ab die Festsetzung der Beförderungspreise freistehen soll, mit dem 13. Mai 1913 abläuft.

Die der Aufsichtsbehörde gemäß § 14 Absatz 1 a. a. D. zustehende Prüfung und Genehmigung des Höchstbetrages der Beförderungspreise wird zum 14. Mai 1913 erfolgen und dann in Zwischenräumen von drei Jahren, vom 14. Mai 1913 ab gerechnet, wiederholt werden.

Düsseldorf, den 23. Juni 1908.

I. K. 2555.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident, J. B.: von Miesitzsch. 780. An Stelle des in den Ruhestand tretenden Steuerinspektors Schupp ist mit der Verwaltung des Katasteramtes Moers vom 1. Juli d. J. ab der Katasterkontrollleur Koster in Kelberg beauftragt worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1908.

III. B. 5615. I.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. 781. Der Katasterkontrollleur, Steuerinspektor Pretschmer zu Elberfeld ist vom 1. Juli d. J. ab in gleicher Eigenschaft nach Köslin versetzt; mit der Verwaltung des Katasteramtes Elberfeld ist vom genannten Zeitpunkt ab der Katasterkontrollleur Voebe in Kastellaun beauftragt worden.

Düsseldorf, den 12. Juni 1908.

III. B. Nr. 5514.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten. 782. Dem Kreisarzt und ständigen Hilfsarbeiter bei der hiesigen Königlichen Regierung, Dr. Krohne, ist vom 1. Juli ds. Js. ab die kommissarische Verwaltung der Stelle des Regierungs- und Medizinalrats bei der Königlichen Regierung in Coblenz übertragen worden.

Düsseldorf, den 19. Juni 1908.

C. B. I. 3068.

Der Regierungs-Präsident.

783. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß dem Kinde Elisabeth Benzen in Düsseldorf, geboren am 23. Mai 1908 in Düsseldorf die

Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Elisabeth fortan die Vornamen Elisabeth Cecilie und dem Kinde Gerhard Benzen in Düsseldorf, geboren am 23. Mai 1908 in Düsseldorf die Genehmigung erteilt, an Stelle des Vornamens Gerhard fortan die Vornamen Gerhard Wilhelm zu führen.

Düsseldorf, den 19. Juni 1908. I. Ca. 5509.

Der Regierungs-Präsident.

**784. Ergänzende Bestimmungen**  
zu den Bau- und Betriebsvorschriften für Straßenbahnen mit Maschinenbetrieb vom 26. September 1906.

Für die Straßenbahnen:

- Nevigés**
- a) Elberfeld — Langenberg — Belbert;  
b) Belbert — Werden;  
c) Langenberg — Nierenhof — Steele;  
d) Elberfeld — Ronsdorf.

**V. Einrichtungen und Maßnahmen für die Handhabung des Betriebes.**

Zu § 37.

Die Gleise sind, soweit die Schienen in die Straße eingebettet sind, alle 14 Tage auf ihren ordnungsmäßigen Zustand nachzusehen.

Zu § 38.

- Nevigés**
- a) Elberfeld — Langenberg — Belbert;  
Belbert — Werden.

Außer dem Triebwagen darf in jedem Zuge ein Anhängewagen befördert werden. Dieser Anhängewagen muß außer mit der mechanischen Bremse noch mit einer elektrischen Bremse ausgerüstet sein, welche letztere bei Handhabung der elektrischen Bremse des Triebwagens gleichzeitig mit dieser in Tätigkeit tritt. Für den Fall, daß der Anhängewagen nicht mit einer solchen durchgehenden Bremsenrichtung versehen ist, muß er mit einem Bremsler besetzt werden, der die mechanische Bremse zu bedienen hat.

Auf den in der Stadt Elberfeld belegenen Strecken dürfen nur Triebwagen einzeln ohne Anhängewagen verkehren.

- b) Langenberg — Nierenhof — Steele.  
Hattingen

Mit Ausschluß der Strecke von Langenberg (Bahnhof) bis Langenberg (Mathaus) dürfen auf den Straßenbahnstrecken von Langenberg (Bahnhof) bis Steele und von Nierenhof nach Hattingen Triebwagen einzeln und mit höchstens zwei Anhängewagen verkehren. Die Anhängewagen müssen außer mit der Handbremse noch mit der Solenoidbremse ausgerüstet sein. In den Fällen, in welchen die Solenoidbremsen der Anhängewagen nicht vom Motorwagen aus bedient werden können, müssen die Handbremsen stets durch einen besonderen Bediensteten besetzt sein.

Solange die in Aussicht genommene Erbreiterung der Hauptstraße in Langenberg noch nicht ausgeführt ist, dürfen, um die Wagen der Strecke Langenberg—Nierenhof nach der Hauptwerkstätte in Nevigés bringen zu

können, auf der Teilstrecke Langenberg (Mathaus) bis Langenberg (Marktplatz) nur Triebwagen einzeln von vormittags 5—7 und abends 9—1 Uhr verkehren.

c) Elberfeld — Ronsdorf.

Es dürfen nur Triebwagen einzeln verkehren.

Zu § 39.

Das Ein- und Aussteigen darf dort, wo das Bahngleis in der Mitte der Straße liegt, nur durch die in der Fahrtrichtung des Wagens rechts befindlichen Türen der Plattform, dort aber, wo das Gleis auf der Seite der Straße in der Nähe des Straßenrandes liegt, durch die an dem gleisfreien Teile der Straße befindlichen Türen gestattet werden.

Zu § 47, Abs. 1.

- Nevigés — Belbert**
- a) Elberfeld — Langenberg.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Auf Gefällstrecken von 1:15 und stärker ist die Geschwindigkeit auf 8 km, auf solchen von 1:15 bis 1:20 auf 12 km in der Stunde zu ermäßigen. Auf dem eigenen Bahnkörper der Strecke Nevigés—Langenberg darf die Höchstgeschwindigkeit der Fahrten 25 km in der Stunde betragen. Bei jeder Fahrt innerhalb des Ortes Nevigés auf der Elberfelderstraße von der Wilhelmstraße an bis zum Endpunkt der Bahn in der Richtung nach dem Staatsbahnhofe hin muß dem Wagen in einer Entfernung von etwa 20 Metern der Schaffner vorausgehen, damit die etwa entgegenkommenden Fuhrwerke rechtzeitig die Ausweichstellen auffuchen können. Auf der Strecke Nevigés—Belbert ist die Fahrgeschwindigkeit in der Stunde: von Fabrik Guthan bis Eigen (Peiß) auf 12 km, von Wirtschaft Tonscheid bis Bäckerei Boß auf 8 km und von dort bis Wirtschaft Dalbeck auf 12 km zu ermäßigen.

b) Belbert — Werden.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 20 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Diese Geschwindigkeit ist innerhalb der Ortschaften auf 12 km in der Stunde zu ermäßigen. Von Weiche Denkmal bis Poststraße ist in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Von Schulstraße bis Wirtschaft Jader ist die Fahrgeschwindigkeit auf 12 km, von Wirtschaft Hülsbeck bis Wasserfall und von Plätschen bis Hemscheidt auf 14 km, von Weiche Lantermann bis Schulken, von Heidhauserweg bis Evangel. Schule, von Haus Nr. 53 bis Haus Nr. 40, von Haltestelle Pastoratsberg bis Weiche Pastoratsberg auf 17,9 km in der Stunde zu ermäßigen.

Von Straßen km 26,0+50 bis 26,1+50 muß in Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

- c) Langenberg — Nierenhof — Steele.  
Hattingen

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen.

In Gefällen von 1:15 und mehr darf die Geschwindigkeit nicht über 8 km und in Gefällen von 1:20 bis 1,15 nicht über 12 km in der Stunde betragen.

Innerhalb der Orte Langenberg, Nierenhof, Kupferdreh, Steele, Hattingen und bei der Zeche Viktoria, sowie auf den Strecken zwischen km 4,0 und 5,0 der Strecke Ruhlen Dahl—Nierenhof, ferner bei der Zeche Heinrich zwischen km 2,5 und 3,0 der Strecke Steele—Nierenhof und in der sogenannten Kaserne zwischen km 0,0 und 0,4 letzterer Strecke ist die Fahrgewindigkeit ebenfalls auf 12 km in der Stunde zu ermäßigen. Von km 4,8 bis 5,1 der Strecke Nierenhof—Hattingen ist eine Fahrgewindigkeit von 6 km in der Stunde einzuhalten.

Im engsten Teil der Hauptstraße in Langenberg von Station 0,1+4 bis Station 0,3 darf nur in Schrittgeschwindigkeit unter beständigem Läuten mit der Fußglocke gefahren werden. Außerdem muß der Schaffner sich durch Vorgehen bis zu den breiteren Stellen bei den Häusern 48—52 und beginnend bei 58 darüber Gewißheit verschaffen, daß kein Fuhrwerk sich in dem erwähnten engsten Teile der Straße und den Seitenstraßen in Annäherung befindet, weil hier ein Ausweichen nicht möglich ist. Vor diesem Teile der Straße muß der Straßenbahnwagen halten, und darf erst auf das Zeichen des Schaffners die Fahrt fortsetzen. Auf der Strecke Nierenhof—Kupferdreh zwischen Station 71 und 72 und Station 60,5 und 61,5 ferner auf der

Strecke Kupferdreh—Steele bei Berstege, solange der Eingang nicht verlegt ist, muß in Schrittgeschwindigkeit und an den Seitenstraßen in Überruhr darf mit nicht mehr als 10 km Geschwindigkeit in der Stunde gefahren werden.

#### d) Elberfeld—Konsdorf.

Die Geschwindigkeit der Fahrten darf 25 km in der Stunde an keiner Stelle der Bahn übersteigen. Vom Anfangspunkt (Bahnhof Döppersberg) bis Böhlcherhof, in dem Tunnel, von der Abzweigung der alten Varmerstraße bis zur Abzweigung der Wilhelmstraße und von der Abzweigung der Mittelstraße bis zum Endpunkt in Konsdorf ist die Fahrgewindigkeit bei der Talsahrt auf 12 km, von der Abzweigung der Wilhelmstraße bis zur Abzweigung der Mittelstraße in Konsdorf auf 8 km in der Stunde einzuschränken. Bei der Talsahrt auf dem Gleis der Varmer Bergbahn ist von 30 Meter vor der eisernen Brücke bis über die Brücke in Schrittgeschwindigkeit zu fahren. In der Vereinsstraße in Elberfeld ist die Fahrgewindigkeit auf 12 km bei der Bergfahrt und auf 8 km in der Stunde bei der etwaigen Talsahrt zu ermäßigen.

Demgemäß wird die tatsächliche Fahrgewindigkeit für die einzelnen Strecken wie folgt festgesetzt:

#### A. Elberfeld—Neviges.

|             |             |          |  |   |         |
|-------------|-------------|----------|--|---|---------|
| Von Station | 0,0 + 0 bis | 0,1 + 60 | Döppersberg—Schloßbleiche . . . . .    | = | 6 km    |
| " "         | 0,1 + 60 "  | 0,7 + 20 | Schloßbleiche—Rathaus . . . . .        | = | 9 "     |
| " "         | 0,7 + 20 "  | 1,0 + 60 | Rathaus—Karlstraße . . . . .           | = | 12 "    |
| " "         | 1,0 + 60 "  | 1,4 + 70 | Karlstraße—Friedhofstraße . . . . .    | = | 8 "     |
| " "         | 1,4 + 70 "  | 2,2 + 10 | Friedhofstraße—Felsenkeller . . . . .  | = | 15 "    |
| " "         | 2,2 + 10 "  | 4,0 + 70 | Felsenkeller—Scheven . . . . .         | = | 17,2 "  |
| " "         | 4,0 + 70 "  | 5,2 + 30 | Scheven—Römer . . . . .                | = | 18,36 " |
| " "         | 5,2 + 30 "  | 6,2 + 60 | Römer—Ballmichrath . . . . .           | = | 15 "    |
| " "         | 6,2 + 60 "  | 7,6 + 00 | Ballmichrath—Kämper . . . . .          | = | 19,18 " |
| " "         | 7,6 + 00 "  | 8,2 + 30 | Kämper—Fabrik Peters . . . . .         | = | 20 "    |
| " "         | 8,2 + 30 "  | 8,7 + 90 | Fabrik Peters—Weiche Neviges . . . . . | = | 12,87 " |

#### B. Neviges—Langenberg.

|             |             |          |   |   |         |
|-------------|-------------|----------|---|---|---------|
| Von Station | 0,0 + 0 bis | 0,4 + 25 | Neviges Wilhelmstraße—Bahnhof . . . . . | = | 4 km    |
| " "         | 0,4 + 25 "  | 1,7 + 00 | Bahnhof—Weiche Ruhlen Dahl . . . . .    | = | 17,5 "  |
| " "         | 1,7 + 00 "  | 2,8 + 25 | Weiche Ruhlen Dahl—Stenberg . . . . .   | = | 25 "    |
| " "         | 2,8 + 25 "  | 3,5 + 5  | Stenberg—Weiche Bassenhaus . . . . .    | = | 19,61 " |
| " "         | 3,5 + 5 "   | 5,6 + 5  | Bassenhaus—Langenberg . . . . .         | = | 12,64 " |

#### C. Neviges—Belbert Denkmal.

|             |             |          |   |   |          |
|-------------|-------------|----------|---|---|----------|
| Von Station | 0,0 + 0 bis | 1,1 + 45 | Weiche Neviges—Schulweiche . . . . .            | = | 10,35 km |
| " "         | 1,1 + 45 "  | 1,9 + 48 | Schulweiche—Wilsrathstraße . . . . .            | = | 12 "     |
| " "         | 1,9 + 48 "  | 2,5 + 55 | Wilsrathstraße—Weiche Tönisheide . . . . .      | = | 12,8 "   |
| " "         | 2,5 + 55 "  | 3,1 + 55 | Tönisheide—Wirtschaft Eigen (Peiß) . . . . .    | = | 16,2 "   |
| " "         | 3,1 + 55 "  | 4,3 + 15 | Wirtschaft Eigen—Wirtschaft Tonscheid . . . . . | = | 16,2 "   |
| " "         | 4,3 + 15 "  | 5,7 + 15 | Wirtschaft Tonscheid—Belbert Denkmal . . . . .  | = | 14 "     |

#### D. Belbert—Werden.

|             |              |           |   |   |          |
|-------------|--------------|-----------|---|---|----------|
| Von Station | 5,7 + 15 bis | 6,9 + 25  | Belbert Denkmal—Weiche Friedhof . . . . .     | = | 11,25 km |
| " "         | 6,9 + 25 "   | 8,0 + 45  | Weiche Friedhof—Lautermann . . . . .          | = | 16,5 "   |
| " "         | 8,0 + 45 "   | 10,8 + 15 | Lautermann—Pastoratsberg . . . . .            | = | 19 "     |
| " "         | 10,8 + 15 "  | 11,9 + 50 | Pastoratsberg—Unterbarnscheid . . . . .       | = | 12,30 "  |
| " "         | 11,9 + 50 "  | 12,1 + 15 | Unterbarnscheid—Weiche am Schwarzen . . . . . | = | 12 "     |
| " "         | 12,1 + 15 "  | 13,4 + 0  | Weiche am Schwarzen—Kimmestamp . . . . .      | = | 11,85 "  |
| " "         | 13,4 + 0 "   | 13,9 + 5  | Weiche Kimmestamp—Werden Denkmal . . . . .    | = | 13,5 "   |

## E. Langenberg—Nierenhof—Steele.

| Von Station | 0,0 + 0 bis | 0,0 + 60  | Langenberg Rathaus—Kaufhaus Voewe             | = | 10 | km |
|-------------|-------------|-----------|---|---|----|----|
| " "         | 0,0 + 60 "  | 0,3 + 20  | Kaufhaus Voewe—Marktplatz                     | = | 6  | "  |
| " "         | 0,3 + 20 "  | 0,8 + 25  | Marktplatz—Bahnhof                            | = | 12 | "  |
| " "         | 0,8 + 25 "  | 1,2 + 0   | Bahnhof—Grünstraße                            | = | 12 | "  |
| " "         | 1,2 + 0 "   | 2,0 + 50  | Grünstraße—Oberbonsfeld                       | = | 25 | "  |
| " "         | 2,0 + 50 "  | 2,6 + 50  | Oberbonsfeld—Wirtschaft Schulte               | = | 20 | "  |
| " "         | 2,6 + 50 "  | 2,9 + 50  | Wirtschaft Schulte—Conze, Colsmann            | = | 25 | "  |
| " "         | 2,9 + 50 "  | 3,2 + 73  | Colsmann—Nierenhof Bachmann                   | = | 20 | "  |
| " "         | 3,2 + 73 "  | 3,4 + 73  | Bachmann—Crämer                               | = | 12 | "  |
| " "         | 3,4 + 73 "  | 5,3 + 73  | Crämer—Ende des eigenen Bahnkörpers           | = | 25 | "  |
| " "         | 5,3 + 73 "  | 5,6 + 68  | Ende des eigenen Bahnkörpers—Weiche Tadenberg | = | 20 | "  |
| " "         | 5,6 + 68 "  | 7,4 + 73  | Weiche Tadenberg—bis Straßenkilometer 7,0     | = | 20 | "  |
| " "         | 7,4 + 73 "  | 7,6 + 83  | Kilometer 7,0—Bürgermeisteramt Kupferdreh     | = | 15 | "  |
| " "         | 7,6 + 83 "  | 8,6 + 73  | Amt Kupferdreh—Poststraße                     | = | 12 | "  |
| " "         | 8,6 + 73 "  | 9,6 + 73  | Poststraße—Wirtschaft Erten                   | = | 15 | "  |
| " "         | 9,6 + 73 "  | 10,3 + 23 | Wirtschaft Erten—Wirtschaft Weber             | = | 18 | "  |
| " "         | 10,3 + 23 " | 11,5 + 73 | Wirtschaft Weber—Zeche Heinrich               | = | 20 | "  |
| " "         | 11,5 + 73 " | 12,0 + 73 | Zeche Heinrich—Rathaus Überrauch              | = | 15 | "  |
| " "         | 12,0 + 73 " | 12,8 + 93 | Rathaus Überrauch—Weiche Überrauch Bahnhof    | = | 18 | "  |
| " "         | 12,8 + 93 " | 13,6 + 73 | Weiche Bahnhof—Sandgrube Plenters             | = | 17 | "  |
| " "         | 13,6 + 73 " | 14,6 + 3  | Plenters—Weiche Ruhrstraße                    | = | 15 | "  |
| " "         | 14,6 + 3 "  | 14,9 + 73 | Weiche Ruhrstraße—Staatsbahnüberführung       | = | 20 | "  |
| " "         | 14,9 + 73 " | 15,2 + 73 | Staatsbahnüberführung—Ruhrbrücke              | = | 15 | "  |
| " "         | 15,2 + 73 " | 15,4 + 73 | Ruhrbrücke—Bahnhof Steele-Süd                 | = | 12 | "  |
| " "         | 15,4 + 73 " | 15,7 + 23 | Bahnhof Steele-Süd—Grandplatz                 | = | 12 | "  |

## F. Nierenhof—Hattingen.

| Von Station | 0,0 + 0 bis | 1,0 + 67 | Nierenhof Bachmann—Schulte Diefhaus | = | 16 | km |
|-------------|-------------|----------|-------------------------------------|---|----|----|
| " "         | 1,0 + 67 "  | 2,0 + 47 | Schulte Diefhaus—Kurven Kaffeemühle | = | 20 | "  |
| " "         | 2,0 + 47 "  | 2,4 + 7  | In den Kurven—Kaffeemühle           | = | 12 | "  |
| " "         | 2,4 + 7 "   | 3,4 + 87 | Kurven Kaffeemühle—Lembeck          | = | 20 | "  |
| " "         | 3,4 + 87 "  | 4,1 + 87 | Lembeck—Fabrik Schloßmacher         | = | 20 | "  |
| " "         | 4,1 + 87 "  | 4,4 + 17 | Fabrik Schloßmacher—Wasserlos       | = | 15 | "  |
| " "         | 4,4 + 17 "  | 4,7 + 67 | Wasserlos—Wirtschaft Haumer         | = | 12 | "  |
| " "         | 4,7 + 67 "  | 5,1 + 42 | Wirtschaft Haumer—Post Hattingen    | = | 9  | "  |
| " "         | 5,1 + 42 "  | 5,5 + 32 | Post Hattingen—Amt Hattingen        | = | 12 | "  |
| " "         | 5,5 + 32 "  | 5,9 + 50 | Amt Hattingen—Bahnhof Hattingen     | = | 12 | "  |

## G. Elberfeld—Ronsdorf.

| Von Station | 0,0 + 0 bis | 2,4 + 74 | Döppersberg—Böhlerhof       | = | 12    | km |
|-------------|-------------|----------|-----------------------------|---|-------|----|
| " "         | 2,4 + 74 "  | 3,1 + 70 | Böhlerhof—Freundenbergerweg | = | 17    | "  |
| " "         | 3,1 + 70 "  | 3,6 + 40 | Tunnel                      | = | 12    | "  |
| " "         | 3,6 + 40 "  | 5,5 + 80 | Tunnel—Jägerhof             | = | 19    | "  |
| " "         | 5,5 + 80 "  | 8,1 + 00 | Jägerhof—Fachschnle         | = | 15,50 | "  |
| " "         | 7,7 + 00 "  | 5,8 + 80 | Fachschnle—Wasserturm       | = | 12    | "  |
| " "         | 5,8 + 80 "  | 5,5 + 80 | Wasserturm—Jägerhof         | = | 15    | "  |

Zu § 47 Abs. 4.

Vor spitzbefahrenen Weichen haben die Wagenführer die Fahrgeschwindigkeit so zu ermäßigen, daß sie die Lage der Weiche erkennen und bei unrichtiger Lage der Weiche noch rechtzeitig anhalten können.

Die Wagenführer sind in jedem Falle beim Befahren der Weiche für deren richtige Lage verantwortlich.

Zu § 48.

Vorschriften für das Befahren A der Gleiskreuzungen mit Staatsbahnen B der Kreuzungen der Straßenbahnen untereinander und für Einmündungen von solchen.

Zu A. An den Plantkreuzungen der elektrischen Straßenbahnen

a) Elberfeld—Nevinges—Welbert mit den Staatsbahnstrecken Vohwinkel—Steele in km 8,2 + 83 (am Aßbruch) und Aprath—Welbert in km 11,1 und km 11,9 + 40.

b) Langenberg—Nierenhof—Steele mit der Staatsbahn in km 39,2 + 04 der Strecke Überrauch—Altendorf und in km 10,8 + 24 der Strecke Kellinghausen—Nord—Steele-Süd haben die Wagen der elektrischen Straßenbahnen zu halten, gleichviel ob die Schranken geschlossen oder geöffnet sind. Auf jeder Seite der

Übergänge ist die Stelle, an der die Wagen zum Halten zu bringen sind, durch einen seitlich des Straßenbahngleises etwa 15 m vor den Übergängen aufzustellenden, deutlich sichtbaren Haltepfahl zu kennzeichnen, der von Einbruch der Dunkelheit bis zum Vorbeifahren des letzten an dem betreffenden Tage verkehrenden Wagens ausreichend zu beleuchten ist.

Zu B. a) Kreuzungen der Straßenbahn Elberfeld—Konsdorf mit der Kleinbahn Tölleturm—Konsdorf in Lichtscheid Station 51 + 15 und am Jägerhof Station 55.

Die Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Konsdorf (und der Kleinbahn Tölleturm—Konsdorf) haben vor den vorbezeichneten Kreuzungen an den besonders kenntlich zu machenden Stellen zu halten. Die Weiterfahrt in Schrittschwindigkeit unter beständigem Läuten darf erst erfolgen, nachdem sich der Wagenführer davon überzeugt hat, daß dem Befahren der Kreuzungen kein Hindernis entgegensteht. Treffen sich zwei Wagen der Kleinbahn Tölleturm—Konsdorf und der Straßenbahn Elberfeld—Konsdorf an den Kreuzungsstellen, so haben die Wagen der erstgenannten Bahn das Vorfahrtsrecht. Bei Nebel oder solcher Witterung, die dem Wagenführer die Übersicht der Strecke nicht ermöglicht, hat der Schaffner dem Wagen beim Befahren der Kreuzungen unter Geben hörbarer oder sichtbarer Signale voranzugehen, um den etwa entgegenkommenden Wagen zum rechtzeitigen Halten zu veranlassen.

b) Kreuzungen mit

a) der Elberfelder Rundbahn an der Einmündung der Wiesen in die Hochstraße, ß) der Straßenbahn Elberfeld—Barmen auf der Kaiserstraße (am Rathaus), γ) der Straßenbahn Elberfeld—Cronenberg vor dem Hotel Kaiserhof.

Der Wagenführer hat vor den vorgenannten Kreuzungen zu halten und darf erst weiterfahren, nachdem er sich davon überzeugt hat, daß ankommende Wagen der unter a—γ genannten Straßenbahnen die Durchfahrt nicht behindern. Kommen Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés gleichzeitig mit Wagen der unter a—γ genannten Straßenbahnen an den aufgeführten Kreuzungsstellen an, so hat der Wagenführer der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés so lange vor der Kreuzung zu halten, bis die Wagen der anderen Straßenbahnen vorübergefahren sind.

c) Abzweigung der Nord-Südbahn, der Rundbahn und der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés am Döppersberg. Die Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés müssen stets vor der Weiche am Döppersberg halten. Die Weiche ist von dem Schaffner dieser Bahn auf Ablenkung und nach erfolgter Durchfahrt auf freie Fahrt für die Wagen der Nord-, Süd- und Rundbahn zu stellen.

d) Gemeinsame Fahrstrecke der Rundbahn und der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés und eingleisige Strecke auf der Eisenbahnbrücke und in der Tunnelstraße.

1. Die von der Brillerstraße kommenden Wagen der städtischen Rundbahn haben vor dem eingleisigen Stück

auf der Eisenbahnbrücke (Müller Straße) zu halten, so lange ein von der Hochstraße entgegenkommender Wagen sich auf dem Gefälle der Tunnelstraße befindet, oder ein entgegenkommender Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés auf dem unteren Gleise in Sicht ist.

2) Die von Nevigés kommenden, nach der Hohenzollerstraße fahrenden Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés haben in jedem Falle vor der Einmündung in das Gleis der städtischen Rundbahn anzuhalten. Die Weiterfahrt darf erst erfolgen, wenn kein Wagen der Rundbahn sich auf dem Gefälle der Tunnelstraße befindet und kein entgegenkommender Wagen das eingleisige Stück auf der Eisenbahnbrücke befährt.

e) Gleiswechsel und Abzweigung an der Hohenzollernstraße.

Die Wagen der Straßenbahn Elberfeld—Nevigés haben in jedem Falle vor den Weichen zu halten. Die Schaffner stellen die Weichen auf Ablenkung und nach erfolgter Durchfahrt ihrer Wagen auf freie Fahrt für die städtische Rundbahn. Sobald ein Wagen der städtischen Rundbahn in Sicht ist, muß mit dem Übersehen bis nach seiner Vorbeifahrt gewartet werden.

Zu § 49.

Die Führer müssen den vorherfahrenden Wagen scharf beobachten und die Fahrgeschwindigkeit derart regeln, daß ein Auffahren auf den vorauffahrenden Wagen unter allen Umständen vermieden wird.

Jeder Führer ist verpflichtet, die Weichen für seine Fahrt richtig zu stellen.

Zu § 50.

Das Schieben von Zügen und Wagen, bei denen der Wagenführer sich nicht an der Spitze befindet, darf nur mit einer Geschwindigkeit von 5 km in der Stunde erfolgen.

Zu § 53.

Die über kleinere Betriebsstörungen pp. aufzustellenden Übersichten sind den beiden Aufsichtsbehörden am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres einzureichen. Aus den Übersichten muß Zeit, Ort und Hergang des Unfalles oder die Ursache der Betriebsstörung zu ersehen sein.

## VI. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

Zu § 70.

Diese „Ergänzenden Bestimmungen“ werden im Amtsblatt der Königlichen Regierung in Düsseldorf veröffentlicht und treten mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Juni 1908.

I K. 2375.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: v o n M i e s i t s c h e d.

Elberfeld, den 1. Juni 1908.

29 V. 48/104.

Königliche Eisenbahndirektion. B r e u e r.

785. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Düsseldorf eine neue 25. Apotheke errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Konzeptionar s. Zt. mitgeteilt werden. Die Konzeption wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 und des Ministerialerlasses

vom 5. Juli desselben Jahres über die Einführung der Personal-Konzession erteilt. Geeignete Bewerber fordere ich hierdurch auf binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Denselben sind beizufügen:

1. der **Lebenslauf** mit Angabe der Konfession und der Familienverhältnisse.

2. der **Approbationschein**.

3. **Sämtliche Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung** in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift. Diesen der Zeitfolge nach zu heftenden **Zeugnissen** ist ein **Inhaltsverzeichnis** vorzulegen, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachte Zeit unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen ist.

4. **Polizeiliche**, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete, **Führungsatteste** aus **sämtlichen Orten**, an welchen der Bewerber nach erlangter Approbation als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung tätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden.

5. Der **amtliche**, aus **neuester** Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens.

6. Die **eidesstattliche Versicherung**, ob der Bewerber bisher eine Apotheke besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die **Zeitdauer des Besitzes** und die **Gründe der Veräußerung** anzugeben, auch ist der **Nachweis des An- und Verkaufspreises** beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der **Bedingung** als Bewerber zugelassen, daß sie in **bindender Form** sich verpflichten, im Falle der **Berücksichtigung ihres Gesuches** auf die bisherige Konfession ohne **Anspruch auf Entschädigung** zu verzichten.

Die **Bewerbung um verschiedene Konfessionen** in **einem Gesuche** ist **unstatthaft**, auch sind jedem einzelnen Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1892 approbiert sind, oder welche sich durch **Übernahme** anderweitiger **Geschäfte** oder **Stellungen** auf einige Zeit ihrem **eigentlichen Berufe** mehr oder weniger **entfremdet** haben, können **vorausichtlich nicht berücksichtigt** werden.

Schließlich weise ich darauf hin, daß eine **andere** **Regelung** des **Apothekenzonfessionswesens** beabsichtigt ist und dabei auch in **Frage** steht, ob den **Konzessionaren** eine nach **Erträgnissen** des **Geschäfts** **abgestufte Betriebsabgabe** auferlegt werden soll und daß **vorbehalten** bleibt, dieser **Betriebsabgabe** wie den sonstigen Bestimmungen des **neuen Gesetzes** die vom 1. Juli 1903 ab erteilten **Konzessionen** und somit auch die **vorliegende** zu **unterwerfen**.

Düsseldorf, den 19. Juni 1908. I. J. Nr. 3604.

Der **Regierungs-Präsident**.

786. Nachdem bei der **Abstimmung** sich die **Meihrheit** der **beteiligten Gewerbetreibenden** für die **Einführung** des **Beitrittszwanges** erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. September 1908 eine **Zwangsinnung** für das **Maler-, Anstreicher-, Tapezierer- und Glaser-Hand-**

**werk** in dem **Bezirk** der **Stadtteile Alt-Duisburg und Duisburg-Ruhrort** mit dem **Sitze** in **Alt-Duisburg** und dem **Namen: „Zwangsinnung für das Maler-, Anstreicher-, Tapezierer- und Glaser-Handwerk für die Stadtteile Alt-Duisburg und Duisburg-Ruhrort“** errichtet wird.

Von dem **genannten Zeitpunkt** ab gehören alle **Gewerbetreibende**, welche die **vorbezeichneten Handwerke** in dem **genannten Bezirk** betreiben, dieser **Innung** an.

Düsseldorf, den 16. Juni 1908. I. F. 3479.

Der **Regierungs-Präsident**.

787. Der **Katasterkontrollleur Steuerinspektor Koffler** hier, tritt am 1. Juli d. J. auf seinen **Antrag** in den **Ruhestand**; die **Verwaltung** des **Katasteramtes Düsseldorf II** ist von diesem **Zeitpunkte** ab dem **Katasterkontrollleur Eißler in Asbach** übertragen worden.

Düsseldorf, den 16. Juni 1908. III. B. 5616.

**Königliche Regierung,**

**Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.**

788. Dem **Königlichen Gewerbeinspektor Dr. Kiebling** in **Cöln** ist gemäß **Erlaß** des **Herrn Ministers** für **Handel und Gewerbe** vom 30. v. Mts. III. 4815 die **etatmäßige Stelle** des **zweiten gewerbetechnischen Hilfsarbeiters** an der **hiesigen Königlichen Regierung** verliehen worden und zwar vom 1. Juli d. J. ab.

Düsseldorf, den 23. Juni 1908. C. B. I. 2964.

Der **Regierungs-Präsident**.

789. Der **Herr Ober-Präsident** der **Rheinprovinz** in **Coblenz** hat auf **Grund** der **Allerhöchsten Erlasse** vom 20. März 1827 und 2. November 1868 dem **Vorstand** des **Bienenzuchtvereins** der **Rheinprovinz** die **Erlaubnis** erteilt, **gelegentlich** der im **September d. J.** zu **Konnsdorf** stattfindenden **59. Jahresversammlung** des **Vereins** eine **öffentliche Ausspielung** von **Honig** zu **veranstalten** und die **Loose** in der **Rheinprovinz** zu **vertreiben**.

Düsseldorf, den 23. Juni 1908. I. Ca. 5625.

Der **Regierungs-Präsident**.

790. Die **durch** das **Amtsblatt** am 6. September 1904 **Seite 314** erfolgte und **durch** **Stück Nr. 676** **abgeänderte Bekanntmachung** der **Fischerei-Aufsichtsbezirke** für den **Ruhrstrom** wird **dahin** **abgeändert**, daß an **Stelle** des **unter Nr. 16** **aufgeführten Feld- und Forsthüters Antypöhler** der **Feld- und Forsthüter Hermann Illner** zu **Herdecke** als **Fischerei-Aufseher** für die **Ruhr** auf der **Strecke** von **Herdecke** bis zum **Wittener Wehr** und für das **Laidtschönrevier** in der **2 km** **langen Flußstrecke** unterhalb des **Wehres** bei **Wetter** **bestellt** ist.

Düsseldorf, den 22. Juni 1908. I. E. Nr. 2676.

Der **Regierungs-Präsident**.

791. **Durch** **Erlaß** der **Herren Ressortminister** vom 14. Mai d. J. S. M. d. J. II. a. Nr. 3965/M. d. g. A. M. Nr. 6732 ist das **städtische Lebensmitteluntersuchungsamt** für den **Stadtkreis Solingen** als **öffentliche Anstalt** im Sinne des § 17 des **Gesetzes** vom 14. Mai 1879 — **Reichsges. Blatt S. 145** — **widerruflich** mit **Geltung** vom 1. April d. J. ab **anerkannt** worden.

Düsseldorf, den 24. Juni 1908. I. J. 3627.

Der **Regierungs-Präsident**.

792. Auf Antrag der Stadtgemeinde Cleve hat der königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Klosterstraße in Cleve erforderliche und innerhalb der Gemeinde Cleve belegene Grundfläche angeordnet.

| Vbe.<br>Nr. | Größe der zu<br>enteignenden<br>Grundfläche |    | Kataster-Parzelle |                 | Kulturart<br>des<br>Grundstücks | Bezeichnung der Eigentümer | Wohnort |
|-------------|---|----|-------------------|-----------------|---------------------------------|----------------------------|---------|
|             | a   | qm | Flur              | Nr.             |                                 |                            |         |
| 1           | —   | 03 | 2                 | zum Weg/aus 420 | Weg                             | Lohgerber Wolf Goldschmidt | Cleve   |

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Donnerstag den 2. Juli 1908**, nachmittags 4<sup>3/4</sup> Uhr, im Rathaus zu Cleve.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 23. Juni 1908.

A. Nr. 206.

Der Abschätzungs-Kommissar: **S o f f m a n n**, Regierungsrat.

793. Auf Antrag der königlichen Eisenbahndirektion zu Essen hat der königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch die Beschlüsse des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung hier selbst vom 26. März 1907 und 30. Januar 1908 als zum Bau einer Hauptbahn von Essen-West nach Oberhausen-West erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Schönebeck belegene Grundflächen angeordnet.

| Vbe.<br>Nr. | Größe der zu<br>enteignenden<br>Grundflächen |    | Aus der<br>Kataster-Parzelle |              | Bezeichnung der Eigentümer  | Wohnort            |
|-------------|--|----|------------------------------|--------------|---|--------------------|
|             | Nr.  | qm | Flur                         | Nr.          |   |                    |
| 1           | 1  | 27 | A                            | 1420/309     | Brauhaus Essen G. m. b. H.  | Schönebeck         |
| 2           | 2  | 40 | "                            | 1848/309     | "   | "                  |
| 3           | —  | 71 | "                            | 1750/309     | Feilenhauer Johann Bremer   | "                  |
| 4           | 13   | 57 | "                            | 1394/309     | Mülheimer Bergwerksverein A.-G.   | Mülheim a. d. Ruhr |
| 7           | 4  | 69 | "                            | 1116/310     | "   | "                  |
| 8           | 3  | 07 | "                            | 1113/312     | "   | "                  |
| 9           | 4  | 99 | "                            | 1111/313     | "   | "                  |
| 10          | 14   | 30 | "                            | 1265/314     | "   | "                  |
| 11          | 6  | 14 | "                            | 1910/315     | "   | "                  |
| 12          | 2  | 36 | "                            | 1914/315     | "   | "                  |
| 13          | 5  | 85 | "                            | 1912/315     | "   | "                  |
| 14          | 29   | 35 | "                            | 2108/319     | "   | "                  |
| 15          | 62   | 63 | "                            | 1923/318 zc. | "   | "                  |
| 16          | 1  | 71 | "                            | 1261/0.323   | "   | "                  |
| 17          | 11   | 34 | "                            | 980/326      | "   | "                  |
| 18          | 60   | 79 | "                            | 2114/326     | "   | "                  |
| 18a         | —  | 61 | "                            | 2113/326     | "   | "                  |
| 19          | 8  | 50 | "                            | 325          | "   | "                  |
| 5           | 1  | 79 | "                            | 1454/310     | a) Wirt August Schulte Herbrüggen<br>b) Kaufmann Lloys Schulte Herbrüggen | Borbeck<br>Essen   |
| 6           | 5  | 85 | "                            | 1819/314 zc. | "   | "                  |

Nachdem der königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes, sowie zur Abschätzung anberaumt auf **Mittwoch, den 1. Juli 1908**, vormittags 10 Uhr, im Rathaus zu Borbeck.

Alle Beteiligten, soweit sie nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 22. Juni 1908.

Der Abschätzungs-Kommissar: **W r e d e**, Regierungsrat.

A. Nr. 154.

794. Die Ferien der beiden Abteilungen des Bezirksauschusses zu Düsseldorf dauern vom 21. Juli bis 1. September d. J. Termine zur mündlichen Verhandlung werden während dieser Zeit nur in schleunigen

Sachen abgehalten. Auf den Lauf der Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

I. E. 86/08.

Düsseldorf, den 22. Juni 1908. II. E. 124/08.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.

795. Die geprüfte Rechnung der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr 1905 liegt im Ständehause hierselbst, Zimmer 29, vom 1. Juli 1908 ab auf 4 Wochen zur Einsicht offen, was nach § 24 der Satzungen genannter Anstalt bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 22. Juni 1908. I H T.-Nr. 2880 W.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

796. Hiermit bringen wir die Befähigungsurkunden über die realen Feldesteilungen der Bergwerke Rheinberg I und Bubberg II bei Rheinberg im Kreise Moers zur öffentlichen Kenntnis.

Bonn, den 10. Juni 1908. Nr. 1401/08.

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Rheinberg I zu Rheinberg im Kreise Moers nach Ausweis der in Ausfertigung beigegebenen notariellen Verhandlung vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder mit den Namen Rheinberg I und Trennteil Rheinberg I beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige dingliche Berechtigungen haften und nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, wird die reale Teilung des Feldes Rheinberg I in die selbständigen Felder Rheinberg I und Trennteil Rheinberg I hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind eine Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rheinberg I vom 25. August 1906 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk

Rheinberg I

in den Gemeinden Rheinberg, Dröy-Stadt, Dröy-Land und Bubberg im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million sechshundertsechzigtausend achthundert und fünf und neunzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben a bis h bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind eine Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde für das Bergwerk Rheinberg I vom 25. August 1906 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungs-

urkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk

Trennteil Rheinberg I

in den Gemeinden Rheinberg und Winterswick im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von fünfhundertachtundzwanzig Tausend zweiundneunzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben a, h, i, k, l, m, n, o bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Juni 1908.

Nr. 1401/08.

(Siegel)

Königliches Oberbergamt.

#### Im Namen des Königs.

Nachdem die Gewerkschaft des Steinkohlenbergwerks Bubberg II zu Bubberg, im Kreise Moers, nach Ausweis der in Ausfertigung beigegebenen notariellen Verhandlung vom 2. November 1907 die reale Teilung des Feldes dieses Bergwerks in zwei selbständige Felder mit den Namen Bubberg II und Trennteil Bubberg II beschlossen, auch den Nachweis geführt hat, daß auf dem zu teilenden Bergwerke weder Hypotheken noch sonstige dingliche Berechtigungen haften und nachdem dieser Beschluß gemäß §§ 51 und 45 Abs. 2 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht worden ist, wird die reale Teilung des Feldes Bubberg II in die selbständigen Felder Bubberg II und Trennteil Bubberg II hiermit bestätigt.

Gegenwärtige Urkunde ist zweimal ausgefertigt worden.

Mit der ersten Ausfertigung sind eine Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907, sowie die Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bubberg II vom 9. August 1906 verbunden.

Diese erste Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das neue selbständige Steinkohlenbergwerk

Bubberg II

in den Gemeinden Dröy-Land, Bubberg, Rheinberg, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million achttausend fünfhundert und einundsiebzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage als zu der gegenwärtigen Urkunde gehörig beglaubigten Teilungsrisse mit den Buchstaben a bis e bezeichnet sind.

Mit der zweiten Ausfertigung sind eine Ausfertigung des Teilungsbeschlusses vom 2. November 1907 und eine beglaubigte Abschrift der Verleihungsurkunde für das Bergwerk Bubberg II vom 9. August 1906 verbunden.

Diese zweite Ausfertigung bildet die Berechtigungsurkunde für das nunmehr selbständige Steinkohlenbergwerk

Trennteil Bubberg II

in den Gemeinden Rheinberg, Bubberg und Winterswick, im Kreise Moers, Regierungsbezirk Düsseldorf und Oberbergamtsbezirk Bonn, welches einen Flächeninhalt von einer Million, einhundertachtzigtausend vier-

hundertachtundzwanzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Teilungskrisse mit den Buchstaben a, e, g, h bezeichnet sind.

Urkundlich ausgefertigt.

Bonn, den 10. Juni 1908.

Nr. 1401/08.

Siegel.

Königliches Oberbergamt.

797. Der Markscheider Braß hat seinen Wohnsitz von Neunkirchen Bezirk Trier nach Datteln in Westfalen verlegt.

Dortmund, den 17. Juni 1908.

I. 7798.

Königliches Oberbergamt.

### Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden.

#### 798. Auslosung von Rentenbriefen.

Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe A à 1000 Taler = 3000 M.

Nr. 247, 351, 685, 746, 1069, 1122, 1325, 1399, 1400, 1465, 1517, 1547, 1568, 1593, 1741, 1771, 1782, 1831, 2023, 2091, 2142, 2281, 2462, 2513, 2559, 2805, 2831, 2927, 3130, 3214, 3447, 3770, 3843, 3860, 3969, 4064, 4175, 4278, 4360, 4643, 4728, 4731, 4740, 4791, 4867, 4889, 5094, 5134, 5386, 5782, 5826, 5829, 5881, 5883, 5913, 6181, 6319, 6405, 6423, 6428, 6646, 6670, 6689, 6698, 6715, 6734, 6739, 6741, 6832, 6855, 6889, 6907, 6931, 6935, 6945, 6960, 6971, 7113, 7119, 7141, 7306, 7362, 7389, 7418, 7421, 7508, 7627, 7651, 7727, 7755, 7847, 7862.

2. Buchstabe B à 500 Taler = 1500 M.

Nr. 42, 59, 128, 226, 490, 741, 742, 864, 1068, 1272, 1362, 1371, 1575, 1658, 1946, 1976, 2010, 2042, 2059, 2217, 2300, 2309, 2325, 2397, 2545, 2581, 2601, 2656, 2694, 2756, 2797, 2941, 3024, 3125, 3231, 3248, 3299, 3349.

3. Buchstabe C à 100 Taler = 300 M.

Nr. 56, 203, 219, 229, 350, 439, 586, 899, 937, 1221, 1467, 1929, 1968, 2040, 2223, 2407, 2528, 2540, 2791, 2921, 3062, 3101, 3125, 3296, 3398, 3414, 3569, 3693, 4061, 4207, 4427, 4659, 4665, 5033, 5089, 5130, 5147, 5156, 5238, 5361, 5433, 5535, 5603, 5758, 5946, 6007, 6343, 6424, 6602, 6655, 6988, 7198, 7203, 7210, 7487, 7642, 7709, 7785, 7873, 7885, 7901, 7928, 7978, 8123, 8186, 8212, 8221, 8415, 8592, 8664, 8762, 8768, 8886, 9054, 9409, 9463, 9599, 9730, 9876, 9896, 10183, 10320, 10356, 10589, 10658, 10708, 10751, 10829, 10859, 10867, 10891, 11073, 11108, 11156, 11193, 11293, 11389, 11480, 11572, 11685, 11751, 12035, 12134, 12270, 12293, 12341, 12515, 12521, 12671, 12748, 12809, 12848, 12870, 12916, 12921, 13159,

13198, 13397, 13503, 13599, 13748, 13752, 13789, 14070, 14327, 14383, 14506, 14620, 14622, 14737, 14753, 14758, 14973, 15163, 15358, 15499, 15746, 15816, 15835, 15931, 15966, 16071, 16088, 16269, 16312, 16380, 16490, 16516, 16532, 16548, 16583, 16702, 16721, 16758, 16813, 16863, 16869, 16917, 16975, 17204, 17222, 17282, 17303, 17376, 17382, 17390, 17421, 17432, 17435, 17529, 17655, 17660, 17690, 17706, 17710, 17730, 17817, 17836, 17872, 17951, 17961, 17964, 18065, 18086, 18263, 18288, 18435, 18478, 18522, 18572, 18575, 18606, 18632, 18638, 18652, 18686, 18719, 18729, 18794, 18821, 18862, 18898, 18913, 19099, 19101, 19138, 19161, 19206, 19208, 19213, 19224, 19239, 19289, 19347, 19470, 19530, 19545, 19569, 19627, 19659, 19719, 19800, 19801, 19806, 19818, 19819, 19844, 19860, 19981, 20044, 20048, 20081, 20172, 20233, 20287, 20303, 20341, 20393, 20411, 20443, 20453.

4. Buchstabe D à 25 Taler = 75 M.

Nr. 740, 898, 942, 1153, 1297, 1544, 1793, 1965, 1972, 1977, 2120, 2477, 2524, 2626, 2692, 2703, 2713, 2848, 2958, 3123, 3181, 3345, 3417, 3468, 3567, 3751, 3848, 3955, 4349, 4444, 4926, 5049, 5152, 5573, 5855, 5903, 5976, 6025, 6038, 6062, 6183, 6520, 6602, 6735, 6975, 7107, 7268, 7469, 7608, 7732, 7812, 7816, 7817, 8138, 8576, 8857, 8873, 8964, 9201, 9293, 9300, 9340, 9341, 9486, 9520, 9678, 9803, 9879, 9964, 10080, 10162, 10296, 10547, 10642, 10685, 10841, 11056, 11270, 11385, 11480, 11562, 11673, 11731, 11732, 11903, 11940, 11992, 12023, 12049, 12082, 12110, 12134, 12180, 12300, 12306, 12317, 12329, 12623, 12750, 12763, 12771, 12945, 13014, 13054, 13059, 13156, 13164, 13166, 13256, 13346, 13390, 13411, 13476, 13485, 13538, 13566, 13604, 13659, 13684, 13698, 13746, 13770, 13852, 13861, 13994, 14128, 14213, 14362, 14443, 14472, 14473, 14544, 14601, 14647, 14716, 14781, 14842, 14974, 15120, 15286, 15332, 15605, 15638, 15645, 15692, 15734, 15806, 15808, 15830, 15851, 15893, 15919, 15993, 15999, 16152, 16154, 16163, 16293, 16327, 16329, 16604, 16652, 16653, 16719, 16724, 16725, 16814, 16909, 16998, 17001, 17186, 17246, 17283, 17299, 17444, 17447, 17607, 17623, 17629, 17631, 17652, 17689, 17795, 17808, 17939, 17950, 17962, 17964, 17974, 18122, 18184, 18209, 18222, 18287, 18342, 18373, 18415, 18420, 18486, 18628, 18701, 18729, 18754, 18755, 18757, 18771, 18805, 18978, 19022, 19064, 19131, 19138, 19143, 19194, 19196, 19242, 19281, 19362, 19368, 19417, 19450, 19453, 19504, 19524, 19557, 19666, 19706, 19710, 19723, 19736, 19799, 19841.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz.

1. Buchstabe L à 3000 M.

Nr. 2, 166, 249, 324, 443, 545, 548.

2. Buchstabe M à 1500 M.

Nr. 12, 29.

3. Buchstabe N à 300 M.

Nr. 100, 160, 210, 306, 540, 552, 623, 630, 642.  
4. Buchstabe P à 30 M.

Nr. 285.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen und zwar zu I: Reihe VIII Nr. 5—16 nebst Erneuerungsscheinen, zu II: Reihe III Nr. 3—16 nebst Erneuerungsscheinen, vom 1. Oktober 1908 ab bei den königlichen Rentenbankkassen hier selbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen

I. 4 %o. Rentenbriefe  
aus den Fälligkeitsterminen:

- a) 1. April 1899 Litt. D Nr. 18389
- b) 1. April 1900 Litt. D Nr. 7640, 17468
- c) 1. Oktober 1900 Litt. D Nr. 16260, 17113
- d) 1. April 1901 Litt. C Nr. 281, 6329, Litt. D Nr. 18388
- e) 1. Oktober 1901 Litt. D Nr. 17702
- f) 1. April 1902 Litt. C Nr. 16513, Litt. D Nr. 9170, 14893
- g) 1. Oktober 1902 Litt. D 3937, 11372, 11687
- h) 1. April 1903 Litt. D Nr. 3651
- i) 1. Oktober 1903 Litt. C Nr. 16514
- k) 1. April 1905 Litt. C Nr. 19913, Litt. D Nr. 15575, 18045
- l) 1. Oktober 1905 Litt. A Nr. 7061, Litt. D. Nr. 18060
- m) 1. April 1906 Litt. C Nr. 4548, 18277, 18279

2. 3 1/2 %o. Rentenbriefe

- a) 1. Juli 1903 Litt. J Nr. 67, Litt. K Nr. 201
- b) 1. Juli 1905 Litt. F Nr. 4

hierdurch aufgefordert, sie den genannten Kassen zur Zahlung des Nennwertes einzureichen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bzw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D, L, M, N, O, P, durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster, den 18. Mai 1908.

J.-Nr. 3615/08.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.  
A s c h e r.

## Personal-Nachrichten.

799. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Maler Professor Georg Ober hier den königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse, dem Bürgermeister Hermann Doedel in Hülz, Kreis Kempen und dem Bürgermeister Hermann Kemper in Lanf, Landkreis Crefeld, den Roten Adler-Orden vierter Klasse, dem veritlenen Gendarmerie-Wachtmeister Henke in Dormagen und Dahm in Heizen, dem Fußgendarmeriewachtmeister Wenzel I in Twisteden und Rodenbeck in Bredeneu, dem veritlenen Gendarmeriewachtmeister Bughe in Kaiserswerth, den Fußgendarmeriewachtmeistern Brechtel in Carnap und Büchler in Steele das Allgemeine Ehrenzeichen, dem Fabrikbesitzer Erhart August Scheidt in Kettwig den Charakter als Kommerzienrat, dem Regierung- und Baurat Dorp hier selbst den Charakter als Geheimer Baurat und dem Kreisarzt Dr. Passath in Cleve den Charakter als Medizinalrat zu verleihen.

800. Der Herr Ober-Präsident hat für eine sechs-jährige bzw. fernere sechs-jährige Amtsdauer zu Beigeordneten ernannt den Gutsbesitzer Jakob Wahlers in Sinsteden für die Landbürgermeisterei Kommerzkirchen im Kreise Neuß, den Landwirt Heinrich Bresser in Everjael für die Landbürgermeisterei Budberg im Kreise Moers und den praktischen Arzt Dr. med. Johannes Stappert in Sterkrade für die Landbürgermeisterei Sterkrade im Kreise Ruhrort.

801. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Oberbürgermeisters in Crefeld die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Crefeld-Vodum dem Stadtsekretär Klippers widerruflich übertragen worden. Gleichzeitig ist der Rentner Peter Bruns in Crefeld-Vodum zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für den genannten Standesamtsbezirk ernannt worden.

802. Der Herr Ober-Präsident hat den Wirt und Kaufmann Jakob Loschelder in Been widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Landbürgermeisterei Been umfassenden Standesamtsbezirks ernannt.

Die Ernennungen des Rittergutsbesizers Schmitz und des Buchhalters Dieckmann in Winmenthal zu stellvertretenden Standesbeamten sind gleichzeitig widerrufen worden.

803. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind seitens des Bürgermeisters zu Burg a. d. Wupper die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk der Stadtgemeinde Burg a. d. Wupper dem Städtrentmeister Waldemar Specht widerruflich übertragen worden.

804. Die Wahl des Betriebsingenieurs Heinrich Start in Iffelburg zum unbefol deten Beigeordneten der Stadt Iffelburg im Kreise Rees auf die gesetzliche sechs-jährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

805. An Stelle des zum kaiserlichen Regierungsrat beim Patentamt in Berlin ernannten Landrichters Bristen ist der Landgerichtsrat Müller zu Essen zum Vor sitzenden

des Kaufmannsgerichts für den Landkreis Essen gewählt worden.

806. An Stelle des nach Cöln-Land versetzten Gewerbeassessors Dr. Rosebrock ist der Gewerbeassessor Menz aus Charlottenburg vom 1. Juli d. Js. ab mit Wahrnehmung der Geschäfte eines Hilfsarbeiters bei der Gewerbeinspektion in Barmen beauftragt worden.

807. Der Pfarrer Konrad Wirtz zu Calcum ist zum Ortschaftsinspektor der katholischen Schule in Calcum ernannt worden.

808. Es sind zu ständigen Bureauhilfsarbeitern ernannt Aktuar Doppel in Moers beim Amtsgericht in Dinslaken und Militärärzter Topp in Duisburg beim Amtsgericht in Duisburg-Ruhrort.

Den Rechtsanwälten und Notaren Tenbergen in Duisburg-Ruhrort und Dr. Hegener in Duisburg ist der Charakter als Justizrat verliehen.

Der Staatsanwalt Dr. Weismann in Duisburg ist in gleicher Eigenschaft an die Staatsanwaltschaft beim Landgericht I zu Berlin versetzt.

Ernannt: Der Gerichtsassessor Dr. Diepgen, ständiger Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Duisburg, zum Landrichter beim Landgericht Cöln, die Hilfsgefängnisaufsicher Gußki und Wollenberg zu Duisburg zu Ge-

fängnisaufsichern beim Gerichtsgefängnis Duisburg.

Der Kanzlist Schnisa ist vom Landgericht zu Duisburg an die Staatsanwaltschaft daselbst versetzt.

809. Ernannt sind: Der Landgerichtsrat Neumann in Magdeburg zum Landgerichtsdirektor in Elberfeld, der Gerichtsassessor Lehmann in Elberfeld zum Notar in Halle a. d. S., der Amtsrichter Morgenroth in Ohligs zum Landrichter in Düsseldorf, der Gerichtsassessor Dr. Benno Wolf in Frankfurt a. M. zum Landrichter in Elberfeld, der Rechtsanwalt Heilbronn in Elberfeld zum Justizrat, der Gerichtsassessor Dr. Schanzenberg in Bonn zum Amtsrichter in Ohligs, der Gerichtsaktuar Müller in Elberfeld zum Staatsanwaltschaftssekretär in Düsseldorf.

Es sind versetzt: Der Landrichter Dr. Freybank von Elberfeld an das Landgericht in Bonn; der Amtsrichter Hagemann in St. Wendel an das Amtsgericht in Barmen; der Amtsgerichtssekretär Ludwig Beder von Wegberg an das Amtsgericht in Elberfeld; der Gerichtsdienner Wunschmann von Remscheid an die Staatsanwaltschaft in Düsseldorf; der Gerichtsdienner Seedorf in Düsseldorf an das Amtsgericht in Remscheid; der Gerichtsvollzieher Reich in Solingen ist in den Ruhestand versetzt.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 148, 149, 150, 151, 152 und 153.

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. — Druck von L. Bof & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.

Faint text at the bottom of the page, possibly a library stamp or a page number. The text is mirrored and difficult to read.